

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH 1.1. Für Anfragen, Bestellungen, Vertrags-
erklärungen und Verträge des Unternehmens BECONEO GmbH
- nachfolgend auch „AG“ - über die Lieferung und/oder Leistung
von Waren oder Dienstleistungen gelten im Verhältnis zum Auftrag-
nehmer/Lieferanten - nachfolgend „AN“ - ausschließlich diese All-
gemeinen Einkaufsbedingungen - „AEB“ - , sofern nicht ausdrücklich
schriftlich etwas anderes vereinbart wird. „Lieferung / Leistung“
bedeutet: Alle vom AN gemäß Bestellung zu erbringenden Lieferungen
und/oder Leistungen, wobei der Begriff Leistung alleine ebenfalls
in dieser Bedeutung zu verstehen ist. 1.2. Abweichende Bedingungen
und Bestimmungen des AN werden nur dann Vertragsinhalt, wenn
BECONEO GmbH diesen im Rahmen jedes einzelnen Geschäftsfalls
ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Gibt es keine ausdrückliche
schriftliche Vereinbarung, tritt an ihre Stelle das dispositive Recht.
Bedingungen des AN - zB Angebots-, Verkaufsbedingungen, AGBs, etc.
- wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese AEB gelten auch
dann, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen
Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des AN die Liefe-
rung des AN vorbehaltlos annimmt. 1.3. Mit der Ausführung des Auf-
trages - erstmalige Lieferung - gelten diese AEB als anerkannt, und
der AN erkennt diese auch für alle weiteren Lieferverhältnisse als aus-
schließlich rechtsverbindlich an, auch wenn darauf nicht ausdrücklich
Bezug genommen werden sollte. 1.4. Sollten einzelne Bestimmungen
dieser AEB unwirksam und/oder nicht vollstreckbar sein oder werden,
so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht be-
rührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten ohne weitere
Vereinbarung wirksame und vollstreckbare Bestimmungen, welche
die Funktion der unwirksamen und/oder nicht vollstreckbaren Be-
stimmungen und dem Willen der Parteien am besten entsprechen.
1.5. Zur Auslegung der gegenseitigen Verpflichtungen sowie im Falle
von Widersprüchen zwischen den Bestandteilen des zwischen AN
und AG geschlossenen Vertrages gelten folgende Dokumente in ab-
steigender Priorität: a. das Bestellschreiben - Briefform, Telefax oder
E-Mail -; b. die im Bestellschreiben genannten Anlagen, insbesonde-
re das Verhandlungsprotokoll; c. Verhandlungsprotokoll - sofern vor-
handen -; d. der Kundenvertrag - oder Teile davon - zwischen dem
AG und dem Endabnehmer - „EA“, soweit dem AN bekannt; und e.
diese AEB einschließlich der Anlagen zu diesen AEB; Ergibt sich aus
der Prioritätenreihung keine Klarheit, so gilt bezüglich Fragen des
Leistungsumfanges der Grundsatz einer bestmöglichen Eignung der
Lieferungen und Leistungen für den Einsatzzweck. In jedem Fall einer
Unklarheit über die Vertragserfüllung hat der AN den AG zu informi-
eren und das Einvernehmen über die Lösung herzustellen. Der AN
ist verpflichtet, den AG auf eventuelle Unstimmigkeiten in der Spezi-
fikation unverzüglich aufmerksam zu machen. Überschriften dienen
ausschließlich der Orientierung und sind für die inhaltliche Interpre-
tation nicht zu berücksichtigen. 1.6. Unbeschadet der Regelungen
in diesen AEB bleiben weitergehende gesetzliche Ansprüche des AG
unberührt.

2. ANGEBOTE DURCH DEN AN / AUFTRAGSERTEILUNG 2.1.
Sofern nichts Anderes vereinbart wurde, wird die Erstellung von An-
geboten, Planungen, Kostenvoranschlägen und dergleichen durch
den AN, egal, welche Vorarbeiten dafür notwendig waren, dem AN
nicht vergütet. Angebote und Beratungen des AN sind für den AG
unverbindlich und kostenlos, für den AN jedoch verbindlich. 2.2. Die
Angebote des AN müssen dem Anfragetext wörtlich entsprechen und
die korrekte Anfragenummer enthalten. Allfällige Alternativvorschläge
müssen gesondert eingereicht werden und ausdrückliche Hinweise
auf die normativen und die sprachlichen Abweichungen enthalten.
2.3. Angebote, die die gegenständlichen AEB - und gegebenenfalls
der Anfrage des AG zusätzlich zu diesen AEB zugrunde gelegte Son-
derbedingungen - nicht voll umfänglich beinhalten oder ihrerseits auf
AGB des AN verweisen, werden vom AG nicht angenommen. Mög-
liche Erklärungen des AG zu derartigen Angeboten des AN bewirken
keinesfalls eine Annahme. 2.4. Durch die Abgabe seines Angebots
erklärt der AN und haftet dafür, dass alle Voraussetzungen zur Er-
füllung seiner Leistung gegeben sind. Er kann sich nicht darauf berufen,
dass die ihm vom AG übermittelten Unterlagen unklar oder fehlerhaft
sind oder dass einzelne Leistungen, die nach branchenüblicher Sitte
zur ordnungsgemäßen Erfüllung zählen oder sonst zur vertragskon-
formen Erfüllung erforderlich sind, nicht besonders angeführt sind.
Ist der AN der Auffassung, dass die ihm übermittelten Unterlagen
unklar oder fehlerhaft sind, so hat der AN den AG unverzüglich hin-
sichtlich allfälliger Mängel oder Bedenken schriftlich zu warnen. Die
schriftliche Warnung des AN ist für den AG nachvollziehbar und mit
begründeten Lösungsvorschlägen zu erstatten. 2.5. Angebote des AN,
die keine ausdrückliche Annahmefrist enthalten, können bis zum
Ablauf von 12 - zwölf - Wochen ab Zugang beim AG von diesem an-
genommen werden. 2.6. Kommt ein Vertrag zwischen dem AG und
dem AN nicht zustande, so ist der AN verpflichtet, dem AG alle vom
AG im Hinblick auf einen avisierten Vertragsabschluss zur Verfügung
gestellten Unterlagen umgehend und unaufgefordert zurückzustellen
sowie schriftlich zu bestätigen, dass keine Kopien von den Unterla-
gen angefertigt wurden. 2.7. Der AG ist berechtigt, sämtliche Pla-
nungen, Kostenvoranschläge und auch Muster des AN zu behalten.

3. VERTRAGSABSCHLUSS 3.1. Aus Einladungen des AG an
potenzielle AN, Angebote zulegen, entstehen dem AG keinerlei Ver-
pflichtungen. 3.2. Nur schriftliche Bestellungen des AG sind rechts-
verbindlich. Bestellungen per E-Mail oder Fax erfüllen das Schrift-
formerfordernis. Bestellungen sind nur dann rechtsgültig, wenn sie
auf Bestellpapieren von BECONEO GmbH ausgefertigt und unter-
zeichnet sind. Mündliche, telefonische oder fernschriftliche Vorab-
bestellungen bedürfen grundsätzlich zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen
Bestellbestätigung des AG, es sei denn, die Fax- oder elektronisch
übermittelte Bestellung beinhaltet den Passus, dass keine schriftliche
Bestellung folgt. 3.3. Der AN hat Bestellungen vom AG unverzüglich,
spätestens jedoch innerhalb von 5 - fünf - Werktagen nach deren Zu-
gang schriftlich anzunehmen, andernfalls der AG nicht länger daran
gebunden ist. 3.4. Nachträgliche Änderungen haben nur Gültigkeit,
wenn sie vom AG schriftlich erteilt oder bestätigt werden. 3.5. Der AN
ist ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht berechtigt, Aufträge
ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben. Ausgenommen ist die
unumgängliche Beschaffung von Vormaterial und/oder von Norm-
und Spezialteilen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt
den AG zum ersatzlosen Widerruf des Auftrages, weitergehende An-
sprüche bleiben davon unberührt. 3.6. Das Verhandlungsprotokoll,
sofern vorhanden, ist integrierter Bestandteil des Auftrages und gilt
jedemfalls vorrangig vor diesen AEB. 3.7. Die Anfechtung oder Anpas-
sung des Vertrags wegen Irrtums - einschließlich Kalkulationsirrtums
- ist für den AN ausgeschlossen. Außerdem verzichtet der AN auf das
Anfechtungsrecht wegen Verkürzung über die Hälfte - laesio enor-
mis - oder anderen Rechtsbehelfen. 3.8. Änderungen und/oder Er-
gänzungen bedürfen grundsätzlich einer schriftlichen Vereinbarung.
Der gesamte Schriftverkehr ist in deutscher oder englischer Sprache
zu führen. Die Versandpapiere, Lieferscheine, Rechnungen und alle
damit verbundenen Dokumente sind ebenfalls in deutscher oder eng-
lischer Sprache zu erstellen.

4. VORZEITIGE VERTRAGSBEENDIGUNG 4.1. Der AG hat das
Recht, auch ohne Verschulden des AN ganz oder teilweise vom Ver-
trag zurückzutreten. In einem solchen Falle ist der AG verpflichtet,
dem AN den Vertragspreis proportional zu den bereits übergebenen
Lieferungen und Leistungen zu bezahlen und außerdem die nach-
gewiesenen, direkten Kosten in Arbeit befindlicher Lieferungen und
Leistungen bzw. der Stornierung von Subaufträgen zu ersetzen. Der
AN ist verpflichtet, nach Erklärung des Rücktrittes alle Anstrengungen

zu unternehmen, um die von uns zu ersetzenden Kosten möglichst
gering zu halten. Weitere Ansprüche, gleich aus welchem Rechts-
grund - zB mittelbarer Schaden, entgangener Gewinn, etc. -, kann der
AN nicht geltend machen. 4.2 Insbesondere steht dem AG auch aus
folgenden Gründen das Recht auf die sofortige Auflösung des Ver-
trages zur - Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des AN und wenn dieser
auf Begehren des AG vor Lieferung bzw. Leistung keine taugliche Si-
cherheit beibringt; - Änderung der Eigentumsverhältnisse beim AN;
- Abtretung von Ansprüchen gegen den AG sowie die Übertragung
der Einziehung von Forderungen gegen den AG auf Dritte; - Verstöße
des AN gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften oder gegen die Be-
stimmungen dieser Einkaufsbestimmungen; - wenn der AN mit an-
deren Unternehmen für den AG nachteilige, gegen die guten Sitten
oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden
getroffen hat; - wenn der AN unmittelbar oder mittelbar Mitarbeitern
des AG, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages
befasst sind, Vorteile versprochen oder zugewandt bzw. Nachteile
androht oder zugefügt hat; - die Ausführung der Lieferung bzw. der
Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der
AN zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessen-
en Nachfrist weiter verzögert wird. - wenn über das Vermögen des
AG, Insolvenz, ein Konkurs oder Ausgleich beantragt oder mangels
kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird. Der AG ist jederzeit
berechtigt, für die Ausführung unserer Bestellung gekaufte Material,
Engineering oder angearbeitete Teile nach dessen Wahl zu handels-
üblichen Preisen zu übernehmen. 4.3. Der AN ist verpflichtet, den AG
über derartige Umstände sofort schriftlich zu informieren. 4.4. Der
AG hat das Recht, bei Verletzung von wesentlichen Vertragsbestim-
mungen durch den AN jederzeit mit oder ohne Nachfristsetzung den
Vertrag zur Gänze oder teilweise vorzeitig zu beenden. Weitergehen-
de Ansprüche des AG bleiben davon unberührt.

5. WEITERGEBERECHT DES AG 5.1. Der AG ist berechtigt, den
Vertrag mit dem AN jederzeit voll umfänglich an ein anderes Partner-
unternehmen weiterzugeben/zu überbinden/abzutreten, wobei dies-
falls der AG dem AN für dessen vertragliche Ansprüche neben dem
neuen AG - partiell - zur geteilten Hand - weiterhaftet. 5.2. Der AN ist
verpflichtet, den AG über beabsichtigte Untervergaben zeitgerecht zu
informieren. Er ist verpflichtet, sich diese vom AG vor Vergabe schrift-
lich genehmigen zu lassen, soweit er an Unternehmen in anderen
als Mitgliedsländern der EU, der Schweiz oder Nordamerika unter-
zugeben beabsichtigt. Bei Nichterhaltung dieser Verpflichtungen
hat der AN den AG für sämtliche daraus entstehende Konsequenzen
schadlos zu halten, die sich insbesondere aus folgenden Kriterien
ergeben können: a. Qualität b. Terminisiko c. Kompensationsinter-
essen d. allgemeingültige und vertragliche technische Standards e.
Sublieferantenvorgaben des EA f. Zollvermerk, Zolltransport, Import
und Transport; 5.3. Bei durch den AN nicht genehmigten Untervergaben
ist der AG unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, ganz oder
teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Die Genehmigung einer Unter-
vergabe durch den AG lässt die Verpflichtungen des AN unberührt.
Der AN bleibt gegenüber dem AG auch im Falle von Untervergaben
für die Erfüllung der gesamten Bestellung voll verantwortlich. Der AN
ist für Handlungen und Unterlassungen seiner Unterauftragnehmer
haftbar wie für eigene Handlungen/Unterlassungen. 5.4. Der AN hat
dem Unterauftragnehmer alle Verpflichtungen aufzuerlegen, die im
Zusammenhang mit seinen gegenüber dem AG übernommenen
Aufgaben stehen, und deren Einhaltung sicherzustellen. Sollte der
AN oder ein Unterauftragnehmer Arbeitskräfte einsetzen, die nicht
aus EU-Staaten stammen, sind dem AG vor Arbeitsbeginn die ent-
sprechenden Daten und Fakten vorzulegen. 5.5. Ein in der Bestellung
im Sinne der Auflagen der staatlichen Exportförder- bzw. Finanzie-
rungsinstitute wie z.B. Hermes, Kreditanstalt für Wiederaufbau - KfW
-, Europäischen Zentralbank - EZB -, Österreichischen Kontrollbank
- OKB - oder anderer Finanzierungs- und/oder Versicherungsin-
stitutionen festgelegter Mindestanteil an Wertschöpfung aus einem
bestimmten Land bzw. relevante Ursprungszeugnisregelungen sind
absolut einzuhalten und dem AG nachzuweisen. Dem AG und den
jeweiligen involvierten Finanzierungs- und Versicherungsinstitutionen
im In- und Ausland steht das Recht auf kostenlose Prüfungen der
lokalen Mindestwertschöpfung bzw. der Ursprungszeugnisse beim
Lieferanten jederzeit zu. Für den Fall, dass eine Verletzung der vor-
genannten Verpflichtungen des AN zu einer Exporterhaltung des AG
führt, hat der AN den AG hinsichtlich: - der Mehrkosten durch
Entfall eines öffentlich begünstigten Exportkreditfries für die gesamte
Finanzierungslaufzeit und - der Konsequenzen aus dem Wegfall der
Abdeckung des wirtschaftlichen und politischen Zahlungsausfall-
risikos im Schadensfall schad- und klaglos zu halten. 5.6. Der AN
wird etwaige Untervergaben im Rahmen des Liefer- und Leistungs-
programmes der Partnerunternehmen von BECONEO GmbH bei den
betreffenden Gesellschaften anfragen. Die Erfüllung der terminlichen
und sonstigen Auflagen gemäß Bestellung darf jedoch nicht beeinträch-
tigt werden. 5.7. Der AN darf seine Unterauftragnehmer nicht
daran hindern, mit dem AG Verträge über andere Lieferungen/Leistun-
gen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitäts-
vereinbarungen mit Dritten, die den AG am Bezug von Lieferungen/
Leistungen dieser Dritten hindern.

6. UNTERBRECHUNGSRECHT DES AG Der AG ist berechtigt,
ohne Angabe von Gründen vom AN die Unterbrechung der Lei-
stung zu fordern sowie vertraglich festgelegte Termine zu verlegen.
Ein Vergütungsanspruch des AN für Zeiten der Leistungsunterbre-
chung bzw. beim Verlegen von Terminen besteht nur dann, wenn
das Gesamtausmaß der Unterbrechung bzw. Terminverlegung 50 %
der vereinbarten Liefer- bzw. Leistungszeit übersteigt. Dieser Ver-
gütungsanspruch ist in der Höhe mit den vom AN nachgewiesenen tat-
sächlichen Stillstandskosten begrenzt. Der AN hat in einem solchen
Fall dem AG die entstehenden Konsequenzen im Detail darzustellen
und dem AG eine im Projektzusammenhang ökonomisch bestmög-
liche Änderung des Terminablaufes anzubieten. Aus Sistierungen bis
zu maximal 3 Monaten wird der AN keine Forderungen stellen.

7. LIEFERUNG 7.1. Zwischen den Parteien gilt der in der Bestellung
spezifizierte Liefer- und Leistungsumfang. Zum Leistungsumfang
des AN gehört u.a. die Vollständigkeit des spezifizierten Liefer-
und Leistungsumfanges. Daher gehören zum Liefer- und Leistungsumfang
auch diejenigen Produkte und Leistungen, die in der Bestellung nicht
im Einzelnen spezifiziert, jedoch notwendig für die ordnungsgemäße
Funktion der gelieferten und der mit den gelieferten zusammenwir-
kenden Produkte und Einheiten sind, um den Zweck dieses Vertrags
im Hinblick auf einen vorhandenen Kundenvertrag - soweit dem
AN bekannt - sicher zu stellen. Der AN erbringt seine Lieferungen/
Leistungen nach dem aktuellen Stand der Technik in Österreich. Zum
Leistungsumfang des AN gehört ferner, dass die Produkte datumsab-
hängige Eigenschaften aufweisen - beispielsweise Festigkeit. Das
bedeutet, dass die Produkte in Bezug auf Zeit bezogene Angaben zu
Daten, Zeiträumen und Zeitschriften - im Folgenden: Datumsanga-
ben - und auch im Zusammenwirken mit anderen Produkten so arbei-
ten, funktionieren und eingesetzt werden können, dass der normale,
mit diesem oder mit dem Kundenvertrag beabsichtigte Zweck ohne
Weiteres erreicht werden kann. 7.2. Die Lieferungen und Leistungen
des AN werden Teil einer zu errichtenden komplexen Gesamtanlage.
Leistungsstörungen an Einzelleistungen rufen daher in der Regel Pro-
bleme in der Gesamtprojektorganisation mit entsprechenden Mehrkosten
hervor, zB im Zusammenhang mit Terminverschiebungen im
Netzplan, Ansprüchen Dritter, Störungen der Logistik, Verzug in der
Abnahme durch den Endkunden, Stehzeiten etc. Die Auswirkungen
auf die Kosten sind besonders schwerwiegend bei im Ausland
errichteten Gesamtanlagen. Der AN verpflichtet sich daher bei der
Erfüllung seines Auftrages zu besonderer Sorgfalt, die diesen Um-
ständen gerecht wird. Dazu gehört, sofern dem AN bekannt, die
Beschaffung aller Informationen, die für die Erfüllung des Auftrages
unter den konkret herrschenden Bedingungen des Transportweges

und des Einsatzortes der Lieferungen und Leistungen sowie zur Inte-
gration seiner Lieferungen und Leistungen in die Gesamtanlage zu
berücksichtigen sind. 7.3. Der AG kann den Liefer- und Leistungs-
umfang jederzeit ändern bzw. ergänzen. Die vereinbarten Liefertermi-
ne sind nicht einseitig durch den AN veränderbar. Für die Rechtzeitig-
keit der Lieferung bzw. Leistung kommt es auf den Eingang am
vereinbarten Erfüllungsort an. Liefer- und Leistungsfristen sind ab
Datum der Bestellung durch den AG zu rechnen. Der AN wird Änderun-
gen bzw. Ergänzungen des Liefer- und Leistungsumfanges, die sich
bei der Ausführung oder durch Änderungsverlangen als erforder-
lich herausstellen, zu den in der Bestellung festgelegten Bedin-
gungen ausführen. Der AN hat innerhalb angemessener Frist, spätes-
tens jedoch innerhalb von 14 Tagen, die Änderungen bzw.
Ergänzungen auf ihre möglichen Folgen, insbesondere die Auswir-
kungen auf die technische Ausführung und die Kosten zu überprüfen
und das Ergebnis dem AG schriftlich mitzuteilen, soweit die Änderun-
gen nicht ohnehin unter den vereinbarten Leistungsumfang fällt.
Eventuell notwendig werdende Terminänderungen hat der AN unver-
züglich dem AG mitzuteilen. Entscheidet sich der AG für die Durch-
führung nicht im bisherigen Leistungsumfang enthaltener Änderun-
gen, werden die Parteien den Vertrag entsprechend anpassen. Preis-
und Terminänderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des
AG. 7.4. Sofern der AN vereinbarungsgemäß Atteste, Zertifikate,
Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente, gesetzlich oder vertraglich not-
wendige Dokumente, Bescheinigungen, Bedienungs-, Service- oder
Wartungsanleitungen oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stel-
len hat, setzt die Vollständigkeit der Leistung bzw. Lieferung auch den
Eingang dieser Unterlagen voraus. Der AN verpflichtet sich, bei der
Durchführung seiner Lieferungen und Leistungen die Grundsätze der
Qualitätssicherung entsprechend den einschlägigen Normen anzu-
wenden und seine Erfüllungsgehilfen, zB Subunternehmer, ebenfalls
auf diese Grundsätze zu verpflichten. Der AG hat das Recht, das
Qualitätssicherungssystem, die Qualitätssicherungsvorschriften und
den Qualitätssicherungsplan des AN jederzeit zu audittieren. Der AN
wird seine Erfüllungsgehilfen auf die Gewährung dieses Rechts ver-
pflichten. Wenn für die Lieferungen die Anbringung der CE-Kenn-
zeichnung und/oder ein Konformitätsnachweis gesetzlich vorge-
schrieben oder zulässig ist, ist der AN verpflichtet, das CE-Zeichen
anzubringen und dem AG die notwendigen Konformitätsnachweise in
der für die Dokumentation vorgeschriebenen Sprache zur Verfügung
zu stellen. Ist die Kennzeichnung mit einem Prüfzeichen nicht mög-
lich, hat der AN die Einhaltung der o.g. Vorschriften auf Verlangen
nachzuweisen. 7.5. Lieferungen bzw. Leistungen vor Fälligkeit und
Teilleistungen sind nur nach schriftlicher Genehmigung des AG ge-
stattet und bewirken keinen vorgezogenen Anspruch auf Zahlungen.
7.6. Die Einhaltung der Liefertermine ist für den AG von übergeord-
neter Bedeutung. Der Beginn der Liefer-/Leistungszeit, der Übergabe
vom AN geschuldeter Dokumentation und Ausführungszeichnungen,
Beginn und Ende der Montage, der Inbetriebnahme und des Probe-
betriebs sind zwischen dem AG und dem AN in der Bestellung bzw.
dem Vertrag zu vereinbaren. Alle Materialien und so rechtzeitig zu
beschaffen, dass bei Mangelhaftigkeit der vom AN geschuldeten Lei-
stungen oder Leistungen eine termingerechte Nacherfüllung mög-
lich ist. Für die Dokumentation gilt als Lieferdatum das jeweilige Da-
tum des AG-Eingangsstempels bzw. der AG-Übernahmebestätigung,
wenn sie im Sinne der Bestellung vollständig und richtig vorgelegt
wurde. Für Lieferungen und Leistungen, die als Lieferdatum das frühe-
re der nachfolgenden Ereignisse: das Datum der vollständigen und
mangelfreien Erfüllung der jeweiligen AN-Vpflichtungen gemäß Be-
stellung einschließlich der vollständigen und richtigen Dokumentation
oder dervorbehaltslosen Abnahme der Leistungen durch den AG.
7.7. Für die Feststellung der gelieferten Menge ist die Übernahmeer-
mittlung durch den AG maßgebend. Bei Teillieferung oder Teilleistung
ist der AG berechtigt, die Teillieferung oder Teilleistung schon vor Ab-
schluss der Gesamtlieferung bzw. -leistung in Gebrauch zu nehmen,
ohne dass damit die vertragsgemäße Erfüllung in irgendeiner Weise
anerkannt wird. 7.8. Für den Fall, dass Bestellungen des AG Aus-
wirkungen auf die vereinbarten Termine haben, hat der AN nachweis-
lich und rechtzeitig alle Notwendige zu unternehmen, damit diese
Termine gehalten werden können. Geschieht dies nicht, kann sich
der AN im Falle von Verzögerungen seiner Lieferungen und Leistun-
gen nicht auf verzögerte Bestellungen des AG berufen. Insbesondere
kann sich der AN nur dann auf das Ausbleiben notwendiger, vom
AG beizustellender Unterlagen berufen, wenn der AG diese Unterla-
gen trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener
Frist zur Verfügung gestellt hat. In einem solchen Fall verschieben
sich die vereinbarten Termine und Fristen maximal um den Zeitraum
des vom AG zu vertretenden Verzuges, und zwar ohne Mehrkosten
für den AG. Als neue Termine, die einer Vertragsstrafe unterliegen,
gelten die um diesen Verzug verlängerten ursprünglichen Termine. In
allen Fällen drohender oder eingetretener Verzögerungen ist der AN
unabhängig von deren Ursache verpflichtet, seine Auftragsdurchfüh-
rung so flexibel zu gestalten, dass Verzögerungen oder Verspätun-
gen minimiert werden. Im Falle des Lieferverzuges stehen dem AG
die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist er berechtigt, nach
fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt
der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Verlangt
der AG Schadensersatz, steht dem AN das Recht zu nachzuweisen,
dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. 7.9. Bei vor-
sehbarer Verzögerung einer Leistung bzw. Lieferung hat der AN den
AG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Die Annahme der
verspäteten Leistung bzw. Lieferung durch den AG stellt keinen Ver-
zicht auf wie auch immer geartete Ansprüche, insbesondere auf
Schadensersatzansprüche dar. 7.10. Der AN ist bei Terminüber-
schreitungen verpflichtet, die schnellstmögliche Maßnahme zur Min-
derung des Terminverzuges einzusetzen. Die Kosten für diese Maß-
nahmen gehen alleine und ausschließlich zu Lasten des AN. 7.11. Im
Falle eines Verzuges, welcher vom AN zu vertreten ist, ist der AG be-
rechtigt, nach Ablauf von 14 - vierzehn - Tagen mit sofortiger Wirkung
vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass eine Nachfrist gesetzt wer-
den muss. Wurde ein Fixtermin vereinbart, so ist der Vertrag mit der
Überschreitung des Termins aufgelöst, es sei denn, der AG begehrt
binnen vierzehn - 14 - Tagen die Erfüllung des Vertrags. 7.12. Wenn
der AN die in der Bestellung vereinbarten Fristen, Zwischen- oder
Endtermine nicht einhält - selbst wenn dies durch den AG akzeptiert
wurde, hat er, soweit nichts Anderes vereinbart ist, für die Zeit der
tatsächlichen Verzögerung folgende Vertragsstrafen, jeweils vom Ge-
samtbestellwert berechnet, zu tragen, sollte der AG nicht einen darü-
ber hinaus gehenden Schaden nachweisen. Die Vertragsstrafen
können gegebenenfalls auch von den laufenden Rechnungen bzw.
von den Forderungen des AN in Abzug gebracht werden. Die Ver-
tragsstrafen betragen 1 % pro angefangener Woche Verzögerung,
maximal jedoch 5 % des gesamten Auftragsvolumens. Auch bei Ak-
zeptierung einer Verschiebung von Dokumentationsterminen durch
den AG behält sich der AG die Anrechnung einer Pönale von 0,5 %
pro angefangener Woche Verzögerung, maximal jedoch 3 % des ge-
samten Auftragsvolumens, ausdrücklich vor. 7.13. Jeder Lieferung ist
ein entsprechender Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer des
AG, der Artikelnummer des AG und der Liefermenge beizulegen.
7.14. Die Waren sind sachgemäß zu verpacken. Die Lieferung hat
den österreichischen Sicherheits-, Verpackungs- und Gefahrengut-
vorschriften zu entsprechen. Bezug habende Papiere - insbesondere
jene, die gemäß Punkt 9 dieser AEB erforderlichen - sind der Liefe-
rung beizulegen. Die Verpackung ist unter Berücksichtigung der ein-
schlagigen Verpackungsnormen so zu wählen, dass eine beschädi-
gungsfreie Lieferung und effiziente AG-interne Verarbeitung
gewährleistet ist.

8. ERFÜLLUNGSSORT / GEFAHRENÜBERGANG 8.1. Der Gefah-
renübergang erfolgt bei Leistungen nach formlicher Abnahme, bei
Lieferungen am vereinbarten Erfüllungsort. Ist ein solcher nicht ver-

einbart, gilt der vom AG bekannt gegebene Lieferort als Erfüllungsort. In allen übrigen Fällen erfolgt der Gefahrenübergang gemäß den Regelungen der ICC INCOTERMS 2010. 8.2. Der Eigentumsübergang der zu liefernden Sachen an den AG erfolgt zum frühest möglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Lieferung gemäß ICC INCOTERMS 2010 soweit einzelvertraglich nichts Abweichendes geregelt ist.

12. AUFRUCHUNG / ZURÜCKBEHALTUNGSGRECHT

15. HÖHERE GEWALT 15.1. Unter höherer Gewalt sind von außen kommende, unvorhersehbare und auch durch äußerste Vernunftgemäßweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbare Ereignisse zu verstehen. Ist es einer Partei aufgrund höherer Gewalt unmöglich, ihre vertragliche Leistung zu erbringen, so hat sie die andere Partei unverzüglich – längstens jedoch innerhalb von 24 Stunden – schriftlich – mittels Einschreiben – zu informieren und dies entsprechend nachzuweisen, und ihre Leistungspflicht ruht bis zum Wegfall der höheren Gewalt, soweit keine Umgehung der Beeinträchtigung durch

21. EIGENTUMSVORBEHALT - BEISTELLUNG - WERKZEUGE - SICHERUNGSEIGENTUM 21.1. Sofern der AG dem AN Teile zur Be- und/oder Weiterverarbeitung zur Verfügung stellt, behält sich der AG hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den AN werden für den AG vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware des AG mit anderen, nicht dem AG gehörenden Gegenständen verarbeitet, vermengt oder vermischt, so erwirbt der AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache des AG - Einkaufspreis zuzüglich MwSt - zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des AN als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der AN dem AG anteilmäßig das Miteigentum an der neu entstandenen Sache überträgt; der AN verwahrt das Alleneigentum oder das Miteigentum für den AG. Soweit die dem AG gemäß vorstehenden Regelungen zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller seiner noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, ist er auf Verlangen der AN zur Freigabe der Sicherungsrechte nach seiner - des AG - Wahl verpflichtet. 21.2.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

An Werkzeugen behält sich der AG das Eigentum vor; der AN ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom AG bestellten Waren einzusetzen. Der AN ist verpflichtet, die dem AG gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der AN dem AG schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; der AG nimmt die Abtretung hiermit an. Der AN ist verpflichtet, an den Werkzeugen des AG etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er dem AG sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. 21.3. Der AN tritt das Eigentum an den Kauf- und/oder von ihm zu erstellenden Sachen bzw. an den dafür vorhandenen Grundmaterialien zur Sicherheit an den AG ab Zug um Zug gegen und im Umfang der Leistung von Vorauszahlungen des AG in Höhe eines entsprechenden erstrangigen Teilbetrages. Der AN versichert, dass die Ware zum Zeitpunkt der Übereignung frei von Rechten Dritter ist und dass er berechtigt ist, die Ware an den AG zu übereignen. Die Parteien vereinbaren, dass der AN bezüglich der bei ihm befindlichen Teilen und Grundmaterialien als Hersteller gilt. Der AN besitzt die entsprechenden Gegen- und Teilgegenstände für den AG. Er verpflichtet hiermit, die Ware für den AG bis auf Abruf unentgeltlich ordentlich geschützt zu verwahren, sie für jedermann erkenntlich als Eigentum des AG zu kennzeichnen und sie zu jeder Zeit Zug um Zug an den AG auszuhandigen. Die Parteien sind sich einig, dass das Eigentum in dieser Art auf den AG übergeht. Befinden sich die Kauf- oder herzustellenden Sachen bzw. Grundmaterialien bei einem Unterlieferanten des AN, tritt der AN seine insoweit bestehenden Herausgabeansprüche an den AG ab Zug um Zug gegen und im Umfang der Vorauszahlungen. Der AG nimmt diese Abtretung an. 21.4. Sollte der Vertrag mit dem EA einen Zeitpunkt des Gefahren- bzw. Eigentumsübergangs bestimmen, der früher stattfindet, als in diesen AEB vorgesehen, dann gelten insoweit die Bestimmungen des Vertrags mit dem AE auch zwischen AG und AN. 21.5. Hat der AN ihm vom AG zur Verfügung gestellte Gegenstände oder Materialien zu be- und/oder verarbeiten, dann gilt das UGB. Unabhängig davon obliegt es dem AN, die Eignung der beigestellten Stoffe oder Teile eigenverantwortlich zu prüfen und dem AG Einwände unverzüglich mitzuteilen. Beruht die fehlende Eignung des Stoffes/Teils auf einer fehlerhaften oder unvollständigen Spezifikation des AN, ist dieser schadensersatzpflichtig. Nach der Abnahme kann sich der AN gegenüber dem AG nicht mehr auf eine Mangelhaftigkeit oder fehlende Eignung der vom AG beigestellten Stoffe oder Teile berufen es sei denn, eine solche Mangelhaftigkeit war auch nach Ausübung der vereinbarten Prüfungspflicht nicht erkennbar. Der AG verpflichtet sich, etwaige Mängelansprüche gegen Lieferanten/Hersteller der beigestellten Stoffe/Teile an den AN abzutreten.

22. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND 22.1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des UN-Kaufrechts. 21.2. Gerichtsstand ist das jeweilig sachlich und örtlich zuständige Gericht für den AG. Dem AG steht es frei, Ansprüche auch beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz des AN geltend zu machen.

23. SALVATORISCHE KLAUSEL 23.1. Sollten einzelne Teile dieser AEB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. 23.2. Wir wie ebenso der unternehmerische Kunde verpflichten uns jetzt schon gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

24. SPRACHE Sollten zwischen der deutschsprachigen und einer fremdsprachigen Fassung dieser AEB Abweichungen oder Widersprüche bestehen, so gilt zwischen dem AG und dem AN ausschließlich der normative Inhalt der deutschsprachigen Fassung. Die AEBs können vom AG jederzeit einseitig abgeändert werden.